

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

MO 13

105

Frauenfeld, 30. September 2025
Nr. 523

Motion von Mathias Tschanen vom 22. Januar 2025 „Wie kommt der Kanton Thurgau als 100 % Eigner vom EKT in den Genuss der Axpo Dividende?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (1 Erstunterzeichner und 73 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird der Regierungsrat aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Sonderdividende der Axpo Holding AG (nachfolgend: Axpo) aus dem Geschäftsjahr 2023/24 in den Staatshaushalt fliesst und nicht bei der EKT Holding AG (nachfolgend: EKT) verbleibt, die eine Beteiligung an der Axpo hält.

Begründet wird der Vorstoss damit, dass der ausserordentlich hohe Gewinn der Axpo im Geschäftsjahr 2023/24 speziell erscheine, nachdem die Axpo im Herbst 2022 beim Bund einen Kreditrahmen im Sinne eines Rettungsschirmes hatte beantragen müssen. Damit die Thurgauer Steuerzahlerinnen und -zahler indirekt in den Genuss der Dividende kommen, soll diese in den Staatshaushalt fliessen.

2. Rechts- und Sachlage

2.1. Instrument der Motion

Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau [GOGR; RB 171.1]).

2/4

Die vorliegende Motion beinhaltet keinen entsprechenden Auftrag. Vielmehr umfasst sie folgende drei Forderungen:

1. Die Sonderdividende der Axpo soll direkt in den Staatshaushalt fliessen.
2. Der fixe Dividendenanteil soll mit dem Anteil der Sonderdividende in der Summe von 60 Mio. Franken an den Kanton übertragen werden.
3. Die Aufteilung soll wie folgt geschehen: 5 Mio. Franken sollen in den Energiefonds einbezahlt werden, 55 Mio. Franken sollen in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen.

Alle drei Forderungen betreffen die Aufteilung oder Verwendung von Dividenden der Axpo zwischen der EKT als direkte Aktionärin und dem Kanton als indirekter Aktionär. Beide Sachverhalte sind gesetzlich nicht geregelt, weshalb dem Grossen Rat kein ausformulierter Entwurf unterbreitet werden kann.

2.2. Regelung in der Eigentümerstrategie der EKT Holding AG

Nach § 61 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) kann sich der Kanton an rechtlich selbständigen Organisationen mittels Finanz- oder Sacheinlagen beteiligen. Der Regierungsrat erlässt nach § 61 Abs. 3 FHG Eigentümerstrategien für vom Kanton massgeblich beherrschte Beteiligungen oder Organisationen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt.

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT wurde mit RRB Nr. 390 vom 22. Juni 2021 genehmigt. Anschliessend hat der Grosse Rat diese am 27. Oktober 2021 mit einem einstimmigen Beschluss zur Kenntnis genommen. In den finanziellen Zielen dieser Eigentümerstrategie (Ziff. I. 2) ist festgehalten, dass die EKT ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen ist, aus dessen Geschäftstätigkeit der Regierungsrat eine angemessene Dividende erwartet. Die Konkretisierung der Dividendenerwartung über die Dauer von fünf Jahren wird dem Verwaltungsrat der EKT jeweils mit einem Schreiben des Chefs des zuständigen Departements für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) kommuniziert, das vom Regierungsrat genehmigt wird. In der Dividendenerwartung für die Jahre 2023–2027 ist betreffend Axpo-Dividenden festgehalten, dass die Aufteilung im Einzelfall zwischen dem Regierungsrat und der EKT festzulegen ist, wobei in der Regel eine hälftige Aufteilung anzustreben ist. Aus der Geschäftstätigkeit der EKT selbst erwartet der Regierungsrat eine Minimaldividende von 7 Mio. Franken pro Jahr.

2.3. Aufteilung der Axpo-Dividenden aus dem Geschäftsjahr 2023/24

Am 17. Januar 2025 hat die Generalversammlung der Axpo die Ausschüttung einer ordentlichen Dividende in der Höhe von 241 Mio. Franken sowie einer Sonderdividende

3/4

von 429 Mio. Franken verabschiedet. Insgesamt werden damit 670 Mio. Franken an die Aktionäre ausgeschüttet. Die EKT ist mit 12.25 % an der Axpo beteiligt und erhält damit eine Ausschüttung von rund 82 Mio. Franken.

Angesichts der sehr herausfordernden finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat dem Vorschlag des DIV zugestimmt, dass einmalig vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung abgewichen werden soll und dem EKT folgende Aufteilung mitgeteilt wird:

- 55 Mio. Franken und damit zwei Drittel der Axpo-Dividende gehen an den Kanton.
- 27 Mio. Franken und damit ein Drittel der Axpo-Dividende bleiben bei der EKT. Davon soll auch eine allfällige Einlage in die EKT-Energiestiftung getätigt werden.
- Hinzu kommt eine Dividende von mindestens 7 Mio. Franken aus der Geschäftstätigkeit der EKT.

Damit werden im Jahr 2026 total 62 Mio. Franken aus der Axpo-Dividende des Geschäftsjahres 2023/24, der Axpo-Sonderdividende sowie der Dividende aus der Geschäftstätigkeit der EKT in den Staatshaushalt fliessen und diesen entlasten. Die Dividende von 7 Mio. Franken aus der Geschäftstätigkeit der EKT wird wie üblich der Energieförderung zugutekommen. Aus der Axpo-Dividende sollen zusätzlich 12 Mio. Franken in diese Spezialfinanzierung fliessen. Damit wird sichergestellt, dass in den Jahren 2026 und 2027 mit einem Kantonsbeitrag von je 7 Mio. Franken die jährliche Mindestfördersumme nach § 6a Abs. 3 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) von 12 Mio. Franken eingehalten werden kann.

Der Regierungsrat weicht ungern vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung ab. Der Kanton hat sich 1914 an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK; heutige Axpo) beteiligt, weil im Kantonsgebiet keine wesentlichen Stromproduktionskapazitäten vorhanden waren. An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert. Deshalb müssen die finanziellen Früchte dieser Beteiligung zu einem wesentlichen Anteil der Thurgauer Strominfrastruktur zugutekommen.

Zum Zeitpunkt der Gründung der heutigen Axpo und bis zur Teilmarktliberalisierung 2009 konnte die EKT von den Produktionsanlagen der Axpo Strom zu Vorzugskonditionen beziehen, wovon die Thurgauer Stromkundinnen und -kunden profitierten. Seit der Teilmarktliberalisierung sind solche Vorzugskonditionen nicht mehr möglich. Jedoch wird es der EKT durch die Axpo-Dividende ermöglicht, in eine nachhaltige und sichere Energieversorgung im Kanton Thurgau zu investieren, wovon wiederum die Endkunden profitieren. Damit bleibt der Zweck der Thurgauer Beteiligung an der Axpo erhalten. Es wird in Zukunft ein grosser Finanzbedarf für den Netzausbau und die Speicherung von Strom anfallen. Kann die EKT dies nicht aus eigenen Mitteln (inkl. Dividendenanteil der

4/4

Axpo) sicherstellen, könnte dies zu steigenden Netzpreisen führen, was zulasten der Thurgauer Endkundinnen und -kunden ginge.

3. Zusammenfassende Beurteilung

2025 fließen insgesamt rund 82 Mio. Franken an Dividenden von der Axpo an die EKT. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 werden davon zwei Drittel des Gesamtbetrages oder rund 55 Mio. Franken an den Kanton als Alleinaktionär der EKT ausgeschüttet. Hinzu kommt die Dividende aus den Geschäftstätigkeiten der EKT von mindestens 7 Mio. Franken. Damit fließen 2026 seitens der EKT mindestens 62 Mio. Franken in den Staatshaushalt, womit die Forderungen der Motion mehr als erfüllt sind.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

